

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Oelde "Lange Straße - Paulsburg"

gem. § 13 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I.S. 949)

Am 27. September 1982 hat der Rat der Stadt Oelde die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Oelde "Lange Straße - Paulsburg" gem. § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I.S. 949) beschlossen.

Die Änderung wird aus folgendem Grund erforderlich:

Für den Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 23 "Lange Straße - Paulsburg", der unter dem 15.12.1970 durch den Regierungspräsidenten in Münster genehmigt wurde, ist ein Umlegungsverfahren erforderlich, das noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Eigentümer der Geschäftsgrundstücke an der "Langen Straße" haben den Wunsch geäußert, den parallel der "Lange Straße" führenden Teil der Park- und Ladestraße um ca. 10 m weiter nach Westen zu verschieben, um bei voller Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mehr Park- bzw. Freiflächen zu erhalten.

Um den Wünschen dieser Eigentümer gerecht werden zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Oelde "Lange Straße - Paulsburg" notwendig. Von der geplanten 1. Änderung (vereinfachte Änderung) werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke betroffen:

Flur 17 Flurstücke 255, 256, 258, 260, 269, 272, 333,
458, 510 und 566

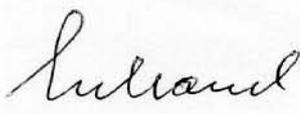
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23
wird umschlossen:

im Osten	von der "Lange Straße"
im Süden	von der "Geiststraße"
im Westen	von der "Paulsburg"
im Norden	von der "Herrenstraße"

Da die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes nicht be-
rührt werden und für die Nutzung der betroffenen Grundstücke
die Planänderung unerheblich ist und auch die überbaubaren
Grundstücksflächen nicht geändert werden, ist eine Änderung
des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13
des Bundesbaugesetzes möglich. Die betroffenen und benach-
barten Grundstückseigentümer haben sich mit der Änderung
schriftlich einverstanden erklärt.

Träger öffentlicher Belange sind durch die vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes nicht betroffen. Eine Anhörung ist daher
nicht erforderlich. Zusätzliche Kosten für den Ausbau der Er-
schließungsanlage entstehen durch die 1. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht.

Oelde, den ~~.28.~~ September 1982


Erdland
Bürgermeister




Dr. Schmänk
Stadtdirektor